

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	64. IFRS-FA / 19.01.2018 / 09:00 – 14:00 Uhr
TOP:	08 – IFRS 17 Versicherungsverträge
Unterlage:	64_08d_IFRS-FA_IFRS17_DEA_Überblick

1 Brief der Europäischen Kommission an EFRAG

- 1 In Vorbereitung der geplanten Übernahme von IFRS 17 in europäisches Recht hat die Europäische Kommission ein Schreiben (siehe Unterlage **64_08e**) an EFRAG übermittelt, in welchem die Kommission EFRAG bis Ende 2018 um die Übermittlung einer Indossierungsempfehlung gebeten hat. EFRAGs Beurteilung soll dabei auf den Indossierungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates basieren.
- 2 Die Indossierungsempfehlung soll Folgendes enthalten:
 - Anschreiben inkl. Übernahmeempfehlung;
 - **Appendix I:** Beschreibung der Problemdefinition und der Ziele des neuen Standards;
 - **Appendix II:** Beurteilung, ob IFRS 17 nicht gegen das Prinzip gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU verstößt, d.h. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (*true and fair view*) und die Kriterien Verständlichkeit (*understandability*), Relevanz (*relevance*), Verlässlichkeit (*reliability*), Vergleichbarkeit (*comparability*) und Vorsicht (*prudence*) erfüllt;
 - **Appendix III:** Auswirkungsanalyse der Optionen (derzeitige Bilanzierung vs. IFRS 17) einschließlich der Beurteilung, ob IFRS 17 dem europäischen Gemeinwohl zuträglich ist (*conduciveness to the European public good*), was folgende Punkte beinhaltet:
 - Beschreibung der Auswirkungen und der betroffenen Stakeholder
 - Vergleich der Optionen in Bezug auf Effektivität und Effizienz (Kosten/Nutzen)
 - Beurteilung, ob IFRS 17 die finanzielle Stabilität beeinträchtigt, die ökonomische Entwicklung hindert und welche Auswirkungen sich auf den Wettbewerb der europäischen Unternehmen ergeben.



2 DEA Appendix I

- 3 Appendix I der Indossierungsempfehlung beschreibt den Hintergrund bzw. die Beweggründe für die Erarbeitung von IFRS 17, wie die jeweiligen Problemfelder thematisiert wurden, und, welche Änderungen sich durch IFRS 17 ergeben. Auch wenn IFRS 17 auf Versicherungsverträge anzuwenden ist, fokussiert EFRAG insbesondere die Auswirkungen auf Versicherer.
- 4 Folgende Themen werden dabei von EFRAG adressiert:
- Allgemeines Bewertungsmodell (BBA)
 - Erstbewertung (Tz. 7-8)
 - Finanzielle Optionen und Garantien (Tz. 9-10)
 - Behandlung von Akquisitionskosten (Tz. 11-12)
 - Konsistenz mit anderen IFRS (Tz. 13)
 - Folgebewertung (Tz. 14-15)
 - Änderungen oder Vereinfachungen zum allgemeinen Bewertungsmodell
 - Versicherungsverträge mit direkter Überschussbeteiligung (VFA) (Tz. 17-18)
 - Gehaltene Rückversicherungsverträge (Tz. 19-20)
 - Versicherungsverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung (Tz. 21)
 - *Premium Allocation Approach* (PAA) (Tz. 22-23)
 - Sonstige Themen
 - Gruppierung von Versicherungsverträgen (*level of aggregation*) (Tz. 25-27)
 - Verlustträchtige Verträge (28-29)
 - Wahl der Rechnungslegungsmethode (Tz. 30-33)
 - Risikominimierung (*risk mitigation*) (Tz. 34)
 - Ausgegebene und gehaltene Rückversicherungsverträge (Tz. 35-37)
 - Risikoteilung (*sharing of risks*) (Tz. 38-39)
 - Ausweis (Tz. 40-47)
 - Anhangangaben (Tz. 48)
 - Übergang (Tz. 49-50)
 - Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung (Tz. 51)



3 DEA Appendix II

- 5 In Appendix II prüft EFRAG, ob IFRS 17 die fachlichen Indossierungskriterien erfüllt. Die Aussagen sind vorläufig und noch nicht endgültig von EFRAG verabschiedet worden.

3.1 Relevanz (Tz. 2-114)

3.1.1 Bewertung von Versicherungsverträgen (Tz. 4-20)

- 6 EFRAG analysiert die einzelnen Bewertungskomponenten (Bausteine) – (1) künftige Cashflows (Schätzung der CF, finanzielle Optionen und Garantien, Behandlung von Akquisitionskosten, Aktualisierung der Schätzungen künftiger CF), (2) Zinssatz/Abzinsung, (3) Risikoanpassung und (4) vertragliche Servicemarge (CSM) – und kommt für alle Aspekte zu dem Schluss, dass durch die Vorschriften relevante Informationen bereitgestellt werden.

3.1.2 Verschiedene Bewertungsmodelle (Tz. 21-43)

Verträge mit direkter Überschussbeteiligung (VFA)

- 7 Sowohl die Unterscheidung zwischen Verträgen mit und ohne direkter Überschussbeteiligung als auch die Kriterien für den Anwendungsbereich des VFA führen aus EFRAG's Sicht zur Bereitstellung relevanter Informationen.

Gehaltene Rückversicherungsverträge

- 8 Aufgrund der Interdependenz von gehaltenen Rückversicherungsverträgen und den zugrundeliegenden Versicherungsverträgen wird z.T. argumentiert, für beide sollte eine gleiche bilanzielle Behandlung gelten, um *accounting mismatches* zu vermeiden. Aus EFRAGs Sicht führt die (unterschiedliche) Behandlung nach IFRS 17 jedoch nicht ausschließlich zu *accounting mismatches*, sondern auch zu *economic mismatches*. Sofern aufgrund der bilanziellen Behandlung nach IFRS 17 *accounting mismatches* existieren, führe dies laut EFRAG zu einer verminderten Relevanz. Dies werde jedoch durch die Vermeidung zusätzlicher Komplexität, ökonomische und bilanzielle Verwerfungen zu unterscheiden, ausgeglichen.

Investmentverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung

- 9 Investmentverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung sind nur dann nach IFRS 17 zu bilanzieren, wenn das Unternehmen auch Versicherungsverträge ausgibt. Je nachdem ergibt sich für diese Verträge folglich eine Bilanzierung nach IFRS 17 oder IFRS 9. EFRAG sieht in dieser Ungleichbehandlung ökonomisch gleichartiger Verträge eine Einschränkung des Relevanz-Kriteriums.

Premium Allocation Approach (PAA)

- 10 EFRAG urteilt, dass die Kriterien für die Anwendung des PAA sicherstellen, dass die Relevanz der durch den PAA bereitgestellten Informationen im Vergleich zum allgemeinen Modell nicht wesentlich eingeschränkt ist.



3.1.3 Aggregationsebene (Tz. 44-64)

- 11 Bei der Beurteilung der Regelungen von IFRS 17 zur Aggregationsebene hat EFRAG die Geschäftsmerkmale „Zusammenfassung von Versicherungsrisiken/Risikoausgleich im Kollektiv“ (*pooling of risks*), „Risikodiversifikation“ und „Gesetz der großen Zahlen“ berücksichtigt. Ferner hat EFRAG die Schritte (1) Portfolioebene, (2) Gruppenebene und (3) Ausgabe von Versicherungsverträgen innerhalb eines Jahres untersucht. EFRAG kommt zum Schluss, dass die Vorschriften in IFRS 17 zur Aggregationsebene zur Bereitstellung relevanter Informationen führen.

3.1.4 Risikominimierung (Tz. 65-68)

- 12 IFRS 17 beinhaltet einen Ansatz zur Risikominimierung (*risk mitigation*) für Versicherungsverträge mit direkter Überschussbeteiligung. Aus EFRAGs Sicht wird mit diesem Ansatz eine bestimmte Gruppe von *accounting mismatches* adressiert. Das Fehlen einer *hedge accounting*-Lösung für Verträge mit indirekter Überschussbeteiligung reduziert laut EFRAG nicht die Relevanz der resultierenden Informationen.

3.1.5 Risikoteilung (Tz. 69-72)

- 13 Die Berücksichtigung der dem Versicherungsgeschäft innewohnenden Risikoteilung bei der Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen erhöht EFRAG zufolge die Relevanz der resultierenden Ergebnisse. Dass die Risikoteilung in IFRS 17 auf den Vertragsbedingungen der Verträge basiert, führt laut EFRAG ebenfalls zu relevanten Informationen.

3.1.6 Performance des Versicherungsgeschäfts (Tz. 73-91)

- 14 Hinsichtlich des Relevanzkriteriums unterstützt EFRAG sowohl die Verwendung eines *locked in*-Zinssatzes für die Aufzinsung der CSM von Verträgen *ohne* direkte Überschussbeteiligung als auch den Gebrauch von aktuellen Zinssätzen für Verträge *mit* direkter Überschussbeteiligung. Die Möglichkeit, *finance income or expenses* entweder vollständig in der GuV oder disaggregiert in der GuV und im OCI auszuweisen, wird von EFRAG ebenfalls befürwortet.
- 15 IFRS 17 verlangt für alle Arten von Versicherungsverträgen, dass ein Unternehmen die verbleibende CSM systematisch in der GuV über die Deckungsperiode verteilt, um die Bereitstellung des Versicherungsschutzes zu reflektieren. Dafür hat das Unternehmen die Anzahl der *coverage units* einer Gruppe zu identifizieren. Bezüglich der Erfassung der CSM in der GuV für Verträge ohne direkte Überschussbeteiligung ist EFRAG noch zu keiner abschließenden Beurteilung gekommen. Die systematische Erfassung der CSM in der GuV über die Deckungsperiode für überschussberechtigte Verträge erachtet EFRAG als relevant. Hinsichtlich der Identifikation von *coverage units* bestehen für EFRAG noch offene Fragen.

3.1.7 Ausweis in der Ergebnisrechnung (Tz. 92-97)

- 16 Aus EFRAGs Sicht führt der Ausweis des *insurance service result* (einschließlich des separaten Ausweises der Einlagenkomponente) sowie des *financial result* zu relevanten Informationen für



Abschlussadressaten. Auch die Wahl der Bilanzierungsmethode für den Ausweis der Änderungen finanzieller Annahmen (GuV od. GuV+OCI) führt laut EFRAG zu relevanten Informationen.

3.1.8 Ausweis in der Bilanz (Tz. 98-101)

- 17 EFRAG vertritt die Ansicht, dass die Forderung in IFRS 17, die Buchwerte von Gruppen ausgegebener Versicherungsverträge, die Vermögenswerte sind und solche, die Verbindlichkeiten sind, separat auszuweisen, zu relevanten Informationen führt.

3.1.9 Angaben (Tz. 102)

- 18 Die Relevanz der Anhangangaben wird EFRAG nach der Befragung der Abschlussadressaten (*user outreach*) beurteilen.

3.1.10 Übergangsbestimmungen (Tz. 103-107)

- 19 EFRAG ist der Ansicht, dass alle drei Ansätze für den Übergang auf IFRS 17 zur Bereitstellung relevanter Informationen führen.

3.2 Verlässlichkeit (Tz. 115-155)

3.2.1 Bewertung von Versicherungsverträgen (Tz. 118-123)

- 20 Sowohl die Schätzung künftiger Cashflows als auch die Bestimmung der Zinssätze (IFRS 17 schreibt keine bestimmte Bewertungsmethode dafür vor) beinhalten Ermessensentscheidungen. Vor dem Hintergrund, dass IFRS 17 Anhangangaben für signifikante Ermessensentscheidungen fordert und Unternehmen Erfahrung bei der Ausübung von Ermessen bei der Anwendung von IFRS haben, sieht EFRAG die Verlässlichkeit der resultierenden Informationen als nicht gefährdet an.

3.2.2 Risikominimierung (Tz. 124-128)

- 21 EFRAG weist darauf hin, dass *economic mismatches* von *accounting mismatches* zu unterscheiden sind. Sofern trotz der in IFRS 17 enthaltenen Möglichkeiten zur Reduzierung von *accounting mismatches* solche bestehen bleiben, können diese die Verlässlichkeit der Information reduzieren.

3.2.3 Performance des Versicherungsgeschäfts (Tz. 129-139)

- 22 EFRAGs Schlussfolgerung darüber, ob der Gebrauch von *coverage units* bei der Erfassung der CSM in der GuV verlässliche Informationen ermöglicht, kann erst getroffen werden, wenn die Bedeutung der in diesem Zusammenhang zu ermittelnden *quantity of benefits* von EFRAG abschließend erörtert wurde.
- 23 Die Forderung in IFRS 17, die CSM mittels eines *locked in*-Zinssatzes für Verträge ohne direkte Überschussbeteiligung aufzuzinsen, führt laut EFRAG zu verlässlichen Informationen.



3.2.4 Gehaltene Rückversicherungsverträge (Tz. 140-142)

- 24 EFRAGs Beurteilung für das Kriterium Verlässlichkeit entspricht der Argumentation bezüglich des Relevanz-Kriteriums (siehe Tz. 10).

3.2.5 Übergangsregelungen (Tz. 143-150)

- 25 EFRAG urteilt, dass der vollständig retrospektive Ansatz sowie der modifiziert retrospektive Ansatz zur Bereitstellung verlässlicher Informationen führen. Die Bestimmung der CSM beim Fair Value-Ansatz führt möglicherweise zur Ermittlung einer CSM nach IFRS 13, die von der sonstigen Ermittlung der CSM durch das Unternehmen abweichen könnte. Dennoch ist EFRAG der Ansicht, dass sowohl der Fair Value-Ansatz als auch die anderen Ansätze die Idee des langfristigen Geschäftsmodells des Unternehmens unterstützen.
- 26 In Bezug auf die retrospektive Anwendung des Ansatzes für die Risikominimierung kommt EFRAG vorläufig zu dem Schluss, dass der Ansatz aufgrund des Gebrauchs von *hindsight* nicht zu verlässlichen Informationen führt.

3.3 Vergleichbarkeit (Tz. 156-215)

3.3.1 Separierung von Komponenten von einem Versicherungsvertrag (Tz. 159-170)

- 27 Die Abspaltung und separate Bilanzierung von eingebetteten Derivaten, Investment- sowie Dienstleistungskomponenten, sofern sie nicht mit dem Basisvertrag eng verbunden sind, stellen aus EFRAGs Sicht sicher, dass solche vertraglichen Rechte und Verpflichtungen unabhängig davon, ob sie Teil eines zugrundeliegenden Vertrags sind, über verschiedene Industrien hinweg gleich bilanziert werden und somit vergleichbar sind.

3.3.2 Bewertung von Versicherungsverträgen (Tz. 171-175)

- 28 Die Schätzung der Risikoanpassung hat nach IFRS 17 die Unternehmensperspektive zu reflektieren. Die dadurch mögliche Verminderung der Vergleichbarkeit für diese Komponente sollte aufgrund der von IFRS 17 geforderten Anhangangaben (z.B. Angabe des Konfidenzlevels) jedoch begrenzt sein.
- 29 Auch die Anwendung von Ermessen bei der Bestimmung der Zinssätze ist unternehmensspezifisch. Dies sollte laut EFRAG jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit haben.

3.3.3 Verschiedene Bewertungsmodelle (Tz. 176-192)

- 30 Die Unterschiede bzw. Abweichungen vom Grundmodell für Verträge mit direkter Überschussbeteiligung, gehaltene Rückversicherungsverträge, Investmentverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung und Verträge, auf die der PAA angewendet werden kann, führen aus EFRAGs Sicht nicht zu einer wesentlich verminderten Vergleichbarkeit, sondern spiegeln vielmehr die Eigenschaften der verschiedenen Arten von Versicherungsverträgen wider.

3.3.4 Bilanzierungswahlrechte (Tz. 193-198)

- 31 Die Option, *insurance finance income or expense* wahlweise (a) vollständig in der GuV oder (b) in der GuV und im OCI auszuweisen, reduziert die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und erfordert zusätzlichen Aufwand für die Adressaten, das Geschäftsmodell zu verstehen. Dies wird laut EFRAG jedoch durch die Relevanz der Informationen ausgeglichen, da durch die Option *accounting mismatches* reduziert oder eliminiert werden können.
- 32 Das Wahlrecht für eigene Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente als *underlying items* könnte ebenfalls die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen mindern. Dies wird jedoch durch die Relevanz der Information ausgeglichen, das Geschäftsmodell zu reflektieren.

3.3.5 Performance des Versicherungsgeschäfts (Tz. 199-202)

- 33 Der in IFRS 17 geforderte Ausweis von Versicherungsumsatz (*revenue*) ist weitgehend konsistent zu den Regelungen in IFRS 15. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit sowohl zwischen Versicherungsunternehmen als auch zu anderen Branchen ermöglicht.
- 34 Die Option, die Änderungen der Risikoanpassung nicht in das versicherungstechnische und nicht-versicherungstechnische Ergebnis aufspalten zu müssen, könnte die Vergleichbarkeit des versicherungstechnischen Ergebnisses zwischen Unternehmen reduzieren. Dem steht jedoch gegenüber, dass zusätzliche Komplexität vermieden wird; Unternehmen müssen nicht separat die Auswirkungen des Zinssatzes für die Risikoanpassung identifizieren. Die Angabe des Konfidenzlevels wirkt sich zusätzlich mildernd auf die eventuell verringerte Vergleichbarkeit aus.

3.3.6 Übergangsregelungen (Tz. 203-207)

- 35 Die Existenz von drei verschiedenen Übergangsmethoden reduziert die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen. Dies wird jedoch durch geforderte Anhangangaben aufgefangen. Ferner erhöht die geforderte Angabe von Vergleichszahlen für 2020 die Vergleichbarkeit der Informationen über den Zeitablauf.

3.4 Verständlichkeit (Tz. 216-237)

3.4.1 Verbleibende *accounting mismatches* (Tz. 220)

- 36 Sofern trotz Ausschöpfens aller Optionen in IFRS 17, *accounting mismatches* zu vermeiden, solche bestehen bleiben, reduziert dies die Verständlichkeit der Information und das Verständnis hinsichtlich ökonomischer Diskrepanzen. Aus EFRAGs Sicht bestehen jedoch zahlreiche Verfahren, um *accounting mismatches* zu adressieren.

3.4.2 Ausweis in der Bilanz (Tz. 221-223)

- 37 IFRS 17 fordert Angaben zur Überleitung des Nettobuchwerts vom Anfang zum Ende der Periode. Diese Angaben ermöglichen es dem Adressaten, zu verstehen, in welchem Maß das Unternehmen einem Zahlungsverzug der Prämien von Versicherungsnehmern ausgesetzt ist.



3.4.3 Gehaltene Rückversicherungsverträge – *accounting mismatches* (Tz. 224-225)

- 38 Die Anhangangaben enthalten separate Überleitungsrechnungen für ausgegebene Versicherungsverträge und gehaltene Rückversicherungsverträge. Die Angaben sind ferner so anzupassen, dass die Besonderheiten der gehaltenen Rückversicherungsverträge im Vergleich zu den ausgegebenen Versicherungsverträgen reflektiert werden. Diese Angaben tragen zur Verständlichkeit der Informationen über gehaltene Rückversicherungsverträge bei.

3.4.4 Anhangangaben (Tz. 226-232)

- 39 Die verminderte Verständlichkeit durch vom Unternehmen zu treffende Annahmen und Schätzungen bei der Bewertung von Versicherungsverpflichtungen, ausgeübte Bilanzierungsoptionen beim Ausweis von *insurance finance income or expenses* und durch die verschiedenen Methoden beim Übergang auf IFRS 17 werden durch die zahlreichen geforderten Anhangangaben minimiert.
- 40 Die Beurteilung der Angaben hinsichtlich des versicherungstechnischen Umsatzes wird EFRAG nach der Befragung der Abschlussadressaten vornehmen.

3.5 Vorsicht (238-254)

3.5.1 Erfassung von Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag (Tz. 241)

- 41 Die Anforderung, die Verpflichtungen aller Versicherungsverträge bezüglich unvermeidbarer Zahlungen zu erfassen, entspricht dem Vorsichtsgedanken.

3.5.2 Bewertung von Versicherungsverträgen (Tz. 242-246)

- 42 EFRAG urteilt, dass die Bewertung von Versicherungsverpflichtungen als unternehmensspezifischem Erfüllungsbetrag nicht dem Vorsichtsprinzip entgegensteht. Dies wird wie folgt begründet: Erhöhung der Versicherungsverpflichtung durch Risikoanpassung, Anpassungen für den Zeitwert des Geldes und das finanzielle Risiko, Erfassung der CSM in der GuV erst bei Serviceerbringung, Berücksichtigung aller möglichen Szenarien beim Erwartungswert.

3.5.3 Aggregationsebene (Tz. 247-248)

- 43 Nach IFRS 17 sind verlustträchtige Verträge bei erstmaligem Ansatz zu identifizieren und die Verluste sofort in der GuV zu erfassen. In der Folgebewertung sind bei Gruppen verlustträchtiger Verträge weitere Verluste zu erfassen. Bei anderen Gruppen von Verträgen ist die CSM bei bestimmten Änderungen anzupassen, sofern diese positiv ist. Sobald die $CSM < 0$ ist, sind Verluste in der GuV zu erfassen. Diese Anforderungen vermeiden eine Unterbewertung der Verpflichtungen und führen zu vorsichtiger Bilanzierung.

3.5.4 Performance des Versicherungsgeschäfts (Tz. 249-252)

- 44 Sowohl die Erfassung des Gewinns durch die Auflösung der CSM, wenn die Leistungen erbracht werden, als auch der zusätzliche Gewinnpuffer durch die Risikoanpassung und Erfassung dessen in der GuV auf Basis der Risikofreisetzung führen zu vorsichtiger Bilanzierung.